

---

## Prüfungsarbeit eines Bewerbers – B (E/M)

An das Europäische Patentamt  
D – 80298 München

Europäische Patentanmeldung Nr. ...

Auf den Bescheid vom ...

Als Anlage wird ein Satz neuer Ansprüche 1 bis 15 (dreifach) eingereicht, auf dessen Grundlage das Prüfungsverfahren fortgesetzt werden soll.

### Änderung und Offenbarung (Art. 123 (2) EPÜ)

Der neue Anspruch 1 weist die Merkmale des ursprünglichen Anspruchs 6 auf und wurde zusätzlich um das Merkmal angereichert, wonach die Graphitpartikel durch Sprühköpfe aufgesprüht werden, wobei die einzelnen Sprühköpfe jeweils ein Band von Graphitpartikeln im Schaumstoff anlegen. Dieses Merkmal geht aus der ursprünglichen Beschreibung auf S. 3, Z. 1-2, und S. 3, Zeilen 17-18 hervor.

Der neue Anspruch 7 weist dahingehend auf den urspr. Anspruch 1 zurück und weist zusätzlich das Merkmal auf, daß der Schaumstoff mehrere Bänder von Graphitpartikeln enthält. Dieses Merkmal geht auf Seite 3, Zeilen 17 bis 18 hervor. Außerdem wurden neue Ansprüche 2 bis 6, 8 bis 10 und 15 formuliert, die wie folgt offenbart sind in der ursprünglichen Beschreibung:

Anspruch 2: S. 3, Z. 23-24

Anspruch 3: S. 3, Z. 23-24

Anspruch 4: S. 3, Z. 28-30

Anspruch 5: S. 3, Z. 25-28

Anspruch 6: S. 4, Z. 1-6

Anspruch 8: S. 3, Z. 19-21

Anspruch 9: S.3, Z. 28-30

Anspruch 10: S.4, Z. 8-9

Anspruch 15: S. 4, Z. 12-15.

Die Ansprüche 11, 12, 13 und 14 entsprechen den ursprünglichen Ansprüchen 2 bis 5 und werden lediglich in ihren Numerierungen u. Rückbezügen angepaßt.

---

## Einheitlichkeit

Bei den Ansprüchen 1,7 und 15 handelt es sich jeweils um einen Anspruch auf ein Verfahren zur Herstellung eines Erzeugnisses, um dieses Erzeugnis selbst, sowie um eine Verwendung dieses Erzeugnisses. Hierdurch sind die in den Richtlinien für die Prüfung am EPA unter C-III-7.2 i) aufgezählten Bedingungen für das Vorliegen von Einheitlichkeit erfüllt. Die Ansprüche 11 bis 14 stellen lediglich auf spezielle Verwendungen des Erzeugnisses in bestimmten Vorrichtungen ab und erfüllen nach diesseitiger Auffassung die o. g. Kriterien zur Einheitlichkeit ebenfalls.

## Neuheit (Art. 54 EPÜ)

D1 offenbart eine Testvorrichtung mit einem Drucksensor, welcher eine Schaumstoffschicht mit darin eingemischten Graphitpartikeln aufweist.

Hiervon unterscheidet sich der Gegenstand der neuen Ansprüche 1 bzw. 7 dadurch, daß im Schaumstoff einzelne Bänder mit Graphitpartikeln erzeugt werden bzw. vorliegen.

D2 offenbart darüber hinaus eine Rolle mit einer Schaumstoffschicht, welche mit Graphitpartikeln derart besprüht wird, daß eine elektrisch leitfähige Beschichtung mit sich berührenden Graphitpartikeln erhalten wird.

Hiervon unterscheidet sich der Gegenstand der neuen Ansprüche 1 bzw. 7 dadurch, daß im Schaumstoff einzelne Bänder mit Graphitpartikeln erzeugt werden bzw. vorliegen. Aus diesem Grund sind die Ansprüche 1 und 7 neu.

## Erfinderische Tätigkeit (Art. 56 EPÜ)

Als nächstliegender Stand der Technik wird das Dokument D1 erachtet, da hier aufgrund der in die gesamte Schaumstoffschicht eingemischten Graphitpartikel die größte Übereinstimmung mit dem Gegenstand des Anspruchs 1 bzw. 7 vorliegt.

D2 beschreibt dagegen lediglich das Aufbringen einer leitfähigen Beschichtung auf eine Schaumstoffschicht.

Die aus dem nächstliegenden Stand der Technik bekannte Schaumstoffschicht hat jedoch den Nachteil, daß solche Schaumstoffschichten meist nicht mit hoher Reproduzierbarkeit ihrer elektrischen Eigenschaften hergestellt werden können. Dies hat insbesondere eine nicht gleichbleibende Funktion von Drucksensoren, in welchen solche Schichten eingesetzt werden können, zur Folge.

Die objektive Aufgabe der vorliegenden Erfindung liegt also darin, einen Polymerschaumstoff, sowie ein entsprechendes Verfahren zu dessen Herstellung anzugeben, welcher eine verbesserte Reproduzierbarkeit identischer Schaumstoffschichten und damit identischer Drucksensoren ermöglicht.

---

Diese Aufgabe wird durch das Verfahren und den Polymerschaumstoff gemäß den Ansprüchen 1 bzw. 7 gelöst.

Durch die Anordnung der Graphitpartikel in einzelnen Bändern kann eine hohe Reproduzierbarkeit der Schaumstoffschichten erreicht werden, welche eine Herstellung und den Betrieb identischer Drucksensoren mit diesen Schichten ermöglicht.

Diese Lösung war für den Fachmann nicht naheliegend:

Aus D1 als nächstliegender Stand der Technik erhält der Fachmann keine Anregung, die dort offenbarte Polymerschaumstoffschicht hinsichtlich ihrer Reproduzierbarkeit zu verbessern. Entsprechend enthält D1 auch keinen Hinweis, wie eine solche Verbesserung aussehen könnte.

D2 hat die Erzeugung einer elektrisch leitfähigen Beschichtung auf einer Schaumstoffschicht zum Gegenstand, um eine verbesserte elektrische Leitfähigkeit der Oberfläche dieser Schicht zu erreichen. Die Beschichtung der Schaumstoffschicht weist hierzu eine mehr oder weniger geschlossene Schicht aus Graphitpartikeln auf. Damit würde die dort beschriebene Schaumstoffschicht den Fachmann von der erfindungsgemäßen Lösung wegführen, wo ja gerade eine besonders optimierte und reproduzierbare Verteilung d. Partikel in der Schaumstoffschicht erzielt wird bzw. werden soll.

Damit ist der Gegenstand der Ansprüche 1 und 7 auch erfinderisch.

### Zusammenfassung

Aufgrund der obigen Ausführungen ergibt sich, daß die vorliegende Erfindung neu und erfinderisch ist.

Te Deus

Anlage: Neue Ansprüche 1 bis 15 (3fach)